

**SATZUNG** für die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW  
errichtet auf der Gründungsversammlung am 30. August 2003  
mit den Änderungen der Versammlung vom 27. August 2005 (in § 2, § 4.3, § 6, § 7.5)  
mit den Änderungen der Versammlung vom 1. September 2007 (in § 2.2, § 9)

### **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW (LAG Lesben in NRW)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister von Düsseldorf einzutragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW**

- 2.1. Die LAG Lesben in NRW e.V. ist ein freier und überparteilicher Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen, Initiativen und Projekten in Nordrhein-Westfalen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Dies sind im Einzelnen:
  - a) die Förderung der Volksbildung und der Kultur,
  - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - c) die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.Der Verein möchte insbesondere dazu beitragen, dass lesbische Frauen in allen Bereichen ihres Lebens ohne Benachteiligung offen zu ihrer sexuellen Orientierung stehen können.
- 2.2 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
  - a) geeignete Bildungs- und Öffentlichkeitsveranstaltungen;
  - b) Unterstützung von dem Vereinszweck angelehnten Forschungsprojekten, *insbesondere durch die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben oder einzelner Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaften, sowie durch die Vernetzung von Studierendengruppen an Hochschulen und die Förderung des Fachaustausches von Wissenschaft und Forschung;*
  - c) ein individuelles Beratungsangebot;
  - d) durch Vernetzung von Gruppen mit ähnlichen Zielen wie dieser Verein verfolgt;
  - e) Förderung von lesbischer Kunst, Kultur und Kommunikation.
- 2.3 Der Verein betätigt sich in erster Linie im Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 3 Finanzen**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann jede Lesbengruppe und –initiative sowie jeder Lesbenverein und jedes Lesbenprojekt erwerben, auch wenn sie Teil von Frauenprojekten oder lesbisch-schwulen Projekten sind. Die Mitgliedsgruppen verpflichten sich zur Teilnahme an den Vollversammlungen (mindestens einmal pro Jahr) und/oder zum aktiven Informationsaustausch zum Zwecke der Vernetzung und des Infopools.
- 4.2 Die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrages an die Vollversammlung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Stimmberechtigung einer neu aufgenommenen Gruppe wird erst bei der nächsten Vollversammlung wirksam.
- 4.3 Wenn eine Mitgliedsgruppe gegen die Ziele und Interessen der LAG verstößt, kann die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss der Gruppe beschließen. Ausschlussanträge sind an die Vollversammlung schriftlich zu stellen. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss darf die betroffene Gruppe nicht abstimmen. Die Gruppe wird die Gelegenheit gegeben, zu dem Ausschlussantrag Stellung zu beziehen.
- 4.4 Informationen fließen dem Infopool der LAG zu. Umgekehrt gibt die LAG Informationen und/oder Hilfestellung.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Auflösung der Mitgliedsgruppe
  - b) durch Austrittserklärung in schriftlicher Form auf der Vollversammlung; die Erklärung wird sofort wirksam
  - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung
  - d) durch Ausschluss aufgrund nicht aktiver Mitarbeit.

#### **§ 5 Organe der LAG Lesben in NRW sind**

- die Vollversammlung
- den Vorstand (Sprecherinnen / Schatzmeisterin)
- Arbeitskreise.

#### **§ 6 Die Vollversammlung (VV)**

- 6.1 Die Vollversammlung (VV) der Mitgliedsgruppen ist das oberste Beschlussfassende Gremium der LAG Lesben in NRW. Sie findet mindestens zweimal im Jahr statt, möglichst in barrierefreien Räumen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 6.2
  - a) die Arbeitsberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) die Jahresrechnungen abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
  - c) den Vorstand zu wählen,
  - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - e) die Kassenprüferin zu wählen und deren Bericht für den vergangenen Zeitraum entgegenzunehmen.
- 6.3 Jede Mitgliedsgruppe hat eine Stimme. Nur anwesende Gruppen können abstimmen. Eine Lesbe kann nur eine Gruppe vertreten. Die LAG Lesben in NRW ist mit den, zu

einem absprachegemäß einberufenen Treffen, anwesenden Mitgliedsgruppen beschlussfähig.

- 6.4 Die Tagesordnung ist den Mitgliedsgruppen mit der Einladung zur VV spätestens vier Wochen vor dem Termin zuzuschicken. Unterlagen zur TO, über die Entscheidungen gefällt werden sollen, sind mit der Einladung zu versenden. Stellungnahmen und Entwürfe, über die Entscheidungen gefällt werden sollen, sind mit der Einladung zu versenden und besonders kenntlich zu machen.
- 6.5 Soweit nicht anders bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder, wenn eine Frau bzw. Gruppe es wünscht, geheim. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.6 Alle Beschlüsse werden schriftlich festgehalten, von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollantin unterzeichnet und allen Mitgliedsgruppen zusammen mit der Einladung zur nächsten VV zugesandt.
- 6.7 Die Änderung der Satzung oder die Auflösung der LAG Lesben in NRW gilt als beschlossen, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheidet. Dies muss im Einladungsschreiben als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.
- 6.8 Die VV beschließt das Arbeitsprogramm der LAG Lesben in NRW.

## **§ 7 Der Vorstand (Sprecherinnen / Schatzmeisterin)**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei Sprecherinnen und der Schatzmeisterin. Zwei Vorstandsfrauen gemeinsam vertreten die LAG Lesben in NRW i. S. des § 26 BGB. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Jede Frau, die einer Mitgliedsgruppe angehört, kann Vorschläge für die Zusammensetzung des Vorstands machen und kandidieren.
- 7.3 Gewählt werden können nur Frauen, die ihre Zustimmung in der VV zur Kandidatur erklärt haben. Eine Wiederwahl der Kandidatin ist auch in Abwesenheit möglich. Die Kandidatinnen gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Ja-Stimmen als gewählt.
- 7.4 Die Wahl ist offen. Eine geheime Wahl muss durchgeführt werden, sobald ein Antrag hierauf gestellt wird.
- 7.5 Aufgaben der Vorstandsfrauen sind:
  - Vertretung der LAG Lesben in NRW nach außen
  - Umsetzung der Beschlüsse der VV
  - Vorbereitung der VV und Versendung der Einladungen mit Tagesordnung, Sprecherinnenbericht und Protokoll der letzten VV
  - Leitung der VV
  - Berichterstattung auf jeder VV
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Dienst- und Fachaufsicht über Angestellte.

Die Vorstandsfrauen geben sich eine Geschäftsordnung und treffen sich mindestens viermal im Jahr sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Die Vorstandsfrauen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie agieren aufgrund von Beschlüssen und Diskussionen der Vollversammlungen im Sinne der Satzung.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsfrauen zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführerin übertragen, die insoweit auch den Verein vertreten kann. Ihre Vollmachten sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

- 7.6 Jede Mitgliedsgruppe hat das Recht, ein Misstrauensvotum schriftlich an die VV gegen eine Vorstandsfrau zu stellen. Über die Abwahl der Vorstandsfrau entscheidet die VV mit einfacher Mehrheit.
- 7.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vorstandsfrau muss auf der nächsten VV ergänzend gewählt werden. Bis zu dieser VV können die verbleibenden Vorstandsfrauen übergangsweise weiterarbeiten. Die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsfrau ist gleich der Restamtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsfrau.
- 7.8 Eine von der VV für ein Jahr gewählte Schatzmeisterin ist zuständig für die Verwaltung der finanziellen Mittel der LAG, insbesondere für die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts. Sie ist der Vollversammlung gegenüber verantwortlich und bei jeder VV berichtspflichtig. Die Schatzmeisterin darf nicht gleichzeitig Sprecherin sein.
- 7.9 Eine von der VV für ein Jahr gewählte Kassenprüferin hat mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und ist der VV hierüber berichtspflichtig.

### **§ 8 Die Arbeitskreise**

Zur Förderung der inhaltlichen und strukturellen Arbeit der LAG Lesben in NRW werden Arbeitskreise eingerichtet. Die Einrichtung/Veränderung und Auflösung eines Arbeitskreises wird in der VV beschlossen. Die Organisation der Arbeitskreise bleibt den Teilnehmerinnen überlassen. Über den aktuellen Stand muss auf einer VV berichtet werden.

Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind schriftlich festzuhalten.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Ob Beiträge erhoben werden und über deren Höhe entscheidet die Vollversammlung.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 10.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur VV gefasst werden.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das eventuelle Vermögen der LAG Lesben in NRW an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke gem. § 2.2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 10.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Düsseldorf, den 30. August 2003

Düsseldorf, den 27./30. August 2005

Dortmund, den 1. September 2007